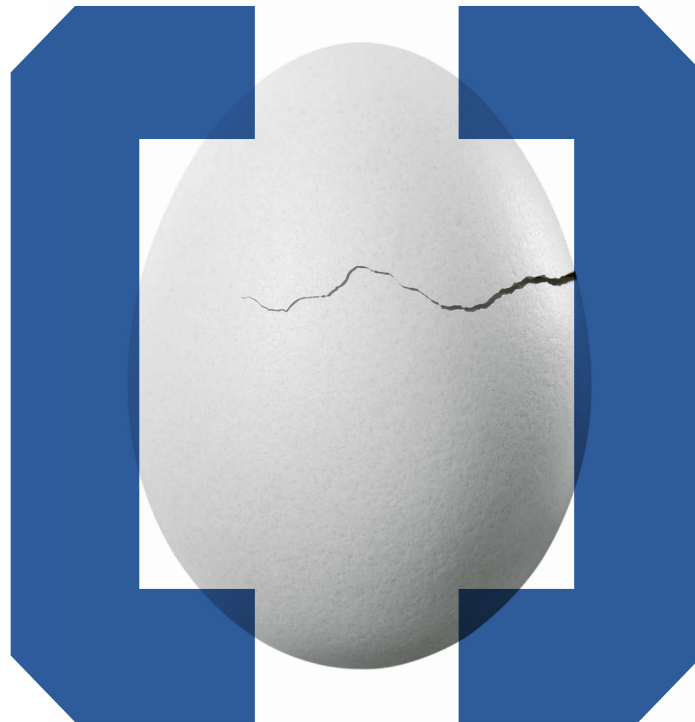


N

Monthly
Newsletter
September 2023

Insurance

**Schellenberg
Wittmer**



Umsetzung der Reform des schweizerischen Versicherungsaufsichtsrechts

Olivier Favre, Dominic Wälchli

Key Take-aways

- 1.** Ungebundene Versicherungsvermittler werden der prudentiellen Aufsicht der FINMA unterstellt. Bestehende ungebundene Versicherungsvermittler müssen bis 30. Juni 2024 Dokumente einreichen.
- 2.** Versicherungsvermittler dürfen gemäss den neuen Regeln nicht zugleich als Broker und Agent handeln. Bei bisheriger Tätigkeit mit einem solchen dualen Geschäftsmodell ist eine Umstrukturierung notwendig.
- 3.** Ohne Genehmigung der FINMA kann ein Versicherer zukünftig – neben dem Versicherungsgeschäft – auch eine Tätigkeit ausüben, die damit in einem funktionalen Zusammenhang steht und eng begrenzt ist.

1 Hintergrund

Die Reform des [schweizerischen Versicherungsaufsichtsgesetzes \(VAG\)](#) wurde vom Schweizer Parlament am 18. März 2022 verabschiedet. Für die Grundzüge der Reform verweisen wir auf unseren [Schellenberg Wittmer Monthly Newsletter vom Juni 2021](#). Die Ausführungsbestimmungen zur Reform auf **Verordnungsstufe** wurden vom [Bundesrat am 2. Juni 2023](#) mittels Anpassung der [Versicherungsaufsichtsverordnung \(AVO\)](#) verabschiedet.

Die revidierten Vorschriften des VAG und der AVO werden per **1. Januar 2024** in Kraft treten. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über die Basisinformationsblätter für qualifizierte Lebensversicherungsprodukte, d.h. Lebensversicherungsverträge mit Kapitalverlustrisiko, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten werden.

In diesem Newsletter gehen wir auf erste Umsetzungsschritte ein.

Verweise auf das VAG und die AVO sind als Verweise auf die Versionen, die am 1. Januar 2024 in Kraft treten werden, zu verstehen.

Die revidierten Bestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

2 Versicherungsvermittler

2.1 Einstufung als Versicherungsvermittler

Die Schweizer Regulierung von Versicherungsvermittlern gilt weiterhin für Personen, **die Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen (bzw. Versicherungsnehmer im Hinblick auf den Abschluss von Versicherungsverträgen beraten)**. Das Bereitstellen von Daten oder Informationen über den Versicherungsmarkt alleine ist keine Versicherungsvermittlung.

Die AVO stellt ausdrücklich klar, dass auch Betreiber von **internetbasierten oder anderen elektronischen Plattformen** als Versicherungsvermittler einzustufen sind, soweit sie ein **wirtschaftliches Interesse am Angebot oder Abschluss von Versicherungsverträgen** haben und entweder (i) die Nutzer auf der Grundlage **individueller**, von ihnen festgelegter Kriterien Informationen über bestimmte Versicherungsverträge erhalten und solche Versicherungsverträge über diese Plattform auswählen können oder (ii) die Plattform eine **Rangliste von Versicherungsprodukten** unter Berücksichtigung eines Preis- und Produktvergleichs bereitstellt.

Die revidierte AVO führt eine **De-minimis-Ausnahme für Versicherungsvermittlung als Nebentätigkeit** ein. Keine Versicherungsvermittlung liegt vor, wenn (1) die Jahresprämie 600 CHF nicht übersteigt, (2) der Versicherungsvertrag eine untergeordnete Leistung zur Lieferung eines Produkts oder

zur Erbringung einer anderen Dienstleistung ist und (3) die Versicherungsvermittlung als Nebentätigkeit erfolgt.

2.2 Registrierung von Versicherungsvermittlern

Soweit Versicherungsvermittler **für Versicherungsnehmer handeln** oder **sich als solche ausgeben**, sind sie als **ungebundene Versicherungsvermittler (Broker)** einzustufen. Alle anderen Versicherungsvermittler sind **gebundene Versicherungsvermittler (Agenten)**.

Bisher wurde der Status eines Brokers dadurch bestimmt, dass er nicht an ein oder zwei Versicherungsunternehmen gebunden war. Das revidierte Vermittlerrecht definiert für die Abgrenzung von Broker gegenüber Agenten aber **keine Mindestanzahl von Versicherungsgesellschaften**, deren Policen ein Broker "im Angebot" haben muss. Die Regulierung folgt demgegenüber einem prinzipienbasierten Ansatz, indem sie verlangt, dass ein Broker keine Vereinbarungen mit einem Versicherer eingehen darf, die seine Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Versicherern einschränken. Daraus resultiert auch, dass ein ungebundener Vermittler keinen Versicherer als qualifiziert Beteiligten haben darf und sich selbst nicht an einem Versicherer qualifiziert beteiligen darf (wobei der relevante Prozentsatz 10% des Kapitals bzw. der Stimmrechte beträgt). Zudem darf ein ungebundener Vermittler bei einem Versicherer keine leitende Funktion einnehmen oder umgekehrt.

Während sich gebundene Versicherungsvermittler entgegen der bisherigen Praxis unter dem revidierten Recht nicht mehr - auch nicht freiwillig - als Versicherungsvermittler bei der FINMA registrieren lassen können, müssen sich **ungebundene Versicherungsvermittler** der prudentiellen Aufsicht der FINMA unterstellen und sich als solche **registrieren lassen**. Dafür müssen sie der FINMA ein Gesuch einreichen, das die Angaben von Anhang 6 AVO enthält. Diese Eintragungspflicht gilt für jede neue Tätigkeit als ungebundener Versicherungsvermittler ab dem 1. Januar 2024 und muss vor Aufnahme der Tätigkeit eingehalten werden. Für ungebundene Vermittler, die bereits bis Ende 2023 für ein bestehendes Geschäft nach den bisher geltenden Regeln der AVO bei der FINMA registriert sind, sieht die AVO eine Übergangsfrist von sechs Monaten vor, innerhalb derer ein Broker die entsprechenden zusätzlichen Dokumente bei der FINMA einreichen muss.

Die FINMA hat in ihrer am 21. August 2023 veröffentlichten [Aufsichtsmittteilung 04/2023](#) klargestellt, wie sie dabei vorgehen wird. Wir verweisen dazu auch auf unseren [News-flash vom 24. August 2023](#).

2.3 Keine Broker- und Agenturtätigkeit durch die gleiche Gesellschaft

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung für Versicherungsvermittler wird es für einen Broker nicht mehr möglich sein, in Bezug auf einige Versicherungskategorien als Broker und in Bezug auf andere als Agent aufzutreten. Das VAG verbietet ein solches **Geschäftsmodell**.

Für alle Versicherungsvermittler, die in einer solchen Doppelrolle tätig waren, führt das Inkrafttreten der neuen Vorschriften zwangsläufig zu einer **Umstrukturierung**. Eine Variante einer solchen Umstrukturierung wäre die Übertragung eines Teils des Kundenstamms auf eine neue Gesellschaft. Die AVO sieht dafür aber keine Übergangsfrist für den Abschluss einer solchen Umstrukturierung vor. Daher sollte der Grundsatz

der Trennung der Tätigkeiten als gebundener und ungebundener Vermittler bereits ab dem 1. Januar 2024 für die Vermittlung neuer Versicherungsverträge eingehalten werden.

Zudem muss ein Broker bereits ab 1. Januar 2024 die in der AVO vorgesehenen **Prinzipien der Unternehmungsführung** einhalten, die unter anderem die Zuweisung und Dokumentation von Kompetenzen, Geschäftsverantwortlichkeiten und Berichtslinien vorsehen.

2.4 Domizilierungsanforderung für Versicherungsvermittler

Gemäss AVO müssen **ungebundene Versicherungsvermittler ihren Sitz** oder mindestens eine **Zweigniederlassung in der Schweiz haben**. Während ihre Angestellten zwingend im Register für ungebundene Vermittler eingetragen sein müssen, besteht für die Angestellten keine Pflicht, von der Schweiz aus die Vermittlungstätigkeit auszuüben.

Die FINMA gewährt eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2024, um diese Domizilierungspflicht zu erfüllen. Die FINMA kann zudem eine Befreiung von der Domizilierungspflicht gewähren, wenn sich die Vermittlungstätigkeit nur auf das Rückversicherungsgeschäft bezieht.

Das VAG verbietet eine gleichzeitige Tätigkeit als Broker und Agent.

2.5 Minimalstandards für Aus- und Weiterbildung von Versicherungsvermittlern

Im Rahmen der neuen prudentiellen Aufsicht über ungebundene Versicherungsvermittler wird die FINMA von den zuständigen Branchenverbänden festzulegende Mindeststandards für die **Aus- und Weiterbildung** von Versicherungsvermittlern im Sinne von Artikel 190 und 190a AVO anerkennen.

Für Versicherungsvermittler, die bis Ende 2023 bereits bei der FINMA registriert sind, sieht die AVO eine Übergangsfrist von zwei Jahren für die Erfüllung dieser Anforderungen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die FINMA die entsprechenden Mindeststandards anerkennen wird.

2.6 Entschädigungen

Nach dem VAG darf ein ungebundener Versicherungsvermittler im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit nur dann **Entschädigungen (bspw. Courtagen, Kommissionen, Rabatte oder andere vermögenswerte Vorteile)** von **Dritten** annehmen, wenn er diese gegenüber seinen Kunden offengelegt hat. Wird der ungebundene Versicherungsvermittler vom Kunden für die Vermittlungstätigkeit bezahlt, so muss er entweder (1) die von Dritten erhaltenen Entschädigungen **an den Kunden weiterzahlen** oder (2) eine **Verzichtserklärung** des Kunden einholen, wonach der Kunde zustimmt, dass der Vermittler die von Dritten erhaltenen Entschädigungen behalten darf. Um die Anforderun-

gen an einen gültigen Verzicht zu erfüllen, muss dem Kunden zumindest offengelegt werden, nach welcher Berechnungsmethode die Entschädigungen berechnet wurden.

3 Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft

Die revidierten Regeln des VAG ermöglichen es einem Versicherer, seine Geschäftstätigkeit auf versicherungsfremde Tätigkeiten ohne eine Genehmigung der FINMA auszudehnen, solange sie damit in einem **funktionalen Zusammenhang** stehen und **eng begrenzt** sind. Im Vergleich zu den aktuellen Regeln ist dies nicht mehr eingeschränkt auf Geschäfte, die mit der Versicherungstätigkeit in "unmittelbarem Zusammenhang" stehen.

Es bleibt aber eine Pflicht des Versicherers sicherzustellen, dass die Anforderungen an Mindestkapital, Dokumentation, operationelle Risiken und Solvenz erfüllt sind. Zudem muss er die damit verbundenen Geschäftstätigkeiten in die Berechnungen des Schweizer Solvenztests (SST) einbeziehen und alle operativen und rechtlichen Risiken müssen laufend erfasst, begrenzt und überwacht werden.

Die FINMA kann weitere **Geschäftstätigkeiten ohne Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft bewilligen**, wenn dies im Interesse der Versicherten liegt, der Versicherer die damit verbundenen Risiken angemessen bewirtschaftet und die Aufsicht durch die FINMA nicht unzumutbar erschwert wird.

4 Interessenkonflikte

Mit der revidierten AVO wird die Definition von Interessenkonflikten an die Definition im Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (**FIDLEG**) angepasst. Ein Interessenkonflikt liegt nach der neuen Definition insbesondere dann vor, wenn ein **Versicherer auf Kosten bestimmter Versicherungsnehmer bösgläubig einen finanziellen Vorteil erlangen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann oder Interessen verfolgt, die den Interessen des Versicherungsnehmers widersprechen** (z.B. im Rahmen eines Produktvergütungsmodells für seine Mitarbeiter oder gebundenen Vermittler). Lassen sich Interessenkonflikte trotz der notwendigen organisatorischen Vorkehrungen nicht vermeiden, muss das Auftreten von Interessenkonflikten in **angemessener Weise offengelegt** werden.

5 Investition von gebundenem Vermögen

Die revidierten Regeln der AVO enthalten neue Grundsätze für die Vermögensanlage der Versicherer und die Anforderungen an das gebundene Vermögen. Insbesondere können die Versicherer bei der FINMA eine **erweiterte Liste von Vermögenswerten beantragen, die zusätzlich zu den in Artikel 79 AVO genannten Vermögenswerten in den Pool des gebundenen Vermögens aufgenommen werden können**.

Die revidierten Regeln der AVO werden voraussichtlich zu einer Anpassung des **FINMA-Rundschreibens 2016/5** mit den

weiteren Anforderungen an die Anlagevorschriften für Direktversicherer und die zum gebundenen Vermögen gehörenden Vermögenswerte führen. So werden die geänderten Regeln der AVO zur Anrechnung von Derivatgeschäften und Sicherheiten im gebundenen Vermögen (nach Art. 91, 91a und 91b AVO) und die neuen Kompetenzen der FINMA in Sanierungsverfahren bei Versicherungsunternehmen zu einem Anpassungsbedarf bei Rahmenverträgen für OTC-Derivatgeschäfte führen.

Für das über ausländische Zweigniederlassungen betriebene Versicherungsgeschäft ist es dem Versicherer zudem nicht mehr erlaubt, gebundenes Vermögen in der Schweiz zu halten. Der Versicherer muss dieses Verbot bis zum 30. Juni 2024 einhalten.

6 Captives und Wholesale-Ausnahme

Soweit sich das Geschäft von Versicherern auf gruppeninterne Direkt- oder Rückversicherung beschränkt, können sie als Captives von einer Ausnahme profitieren, indem sie die FINMA innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des neuen VAG entsprechend informieren.

Dasselbe gilt für Versicherer, die von den Ausnahmen profitieren wollen, die für das Anbieten von Policen nur an professionelle Versicherungsnehmer gelten (Wholesale-Ausnahme). Eine solche Ausnahme ist die Befreiung von der Pflicht, ein gebundenes Vermögen zu halten.



Dr. Olivier Favre
Partner Zürich
olivier.favre@swlegal.ch



Prof. Dr. Alexander von Ziegler
Partner Zürich
alexander.vonziegler@swlegal.ch



Tarek Houdrouge
Partner Genf
tarek.houdrouge@swlegal.ch



Grégoire Tribolet
Partner Genf
gregoire.tribolet@swlegal.ch

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der oben genannten Personen.

Schellenberg Wittmer AG ist Ihre führende Schweizer Wirtschaftskanzlei mit mehr als 150 Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf sowie einem Büro in Singapur. Wir kümmern uns um alle Ihre rechtlichen Belange – Transaktionen, Beratung, Prozesse.



Schellenberg Wittmer Ltd



Schellenberg Wittmer AG
Rechtsanwälte

Zürich
Löwenstrasse 19
Postfach 2201
8021 Zürich / Schweiz
T +41 44 215 5252
www.swlegal.ch

Genf
15bis, rue des Alpes
Postfach 2088
1211 Genf 1 / Schweiz
T +41 22 707 8000
www.swlegal.ch

Singapur
Schellenberg Wittmer Pte Ltd
6 Battery Road, #37-02
Singapur 049909
T +65 6580 2240
www.swlegal.sg